Satzung des Denkmalbeirates der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Kassel

- Lesefassung -

Landkreis Kassel

Wilhelmshöher Allee 19-21

34117 Kassel

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsgrundlage 1
§ 2 Aufgaben 1
§ 3 Mitglieder 2
§ 4 Vorstand 2
§ 5 Geschäftsführung 3
§ 6 Sitzungen 3
§ 7 Gäste 4
§ 8 Beschlüsse 4
§ 9 Ortsbesichtigungen 4
§ 10 Niederschrift 4
§ 11 Entschädigung 5
§ 12 Ablauf der Wahlperiode 5
§ 13 Inkrafttreten 5

Satzung des Denkmalbeirates der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Kassel

Gem. § 7 (1) des Hessischen Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. I S. 211 ff.) wird vom Kreisausschuss ein sachverständiger, weisungsunabhängiger Denkmalbeirat berufen, der die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben berät und unterstützt. Die Zusammensetzung, Art der Berufung sowie die Aufgaben und Arbeitsweisen des Denkmalbeirats werden in dieser Satzung geregelt.

Aufgrund der §§ 5, 29, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 183) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28.09.2026 folgende Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben eines Denkmalbeirates der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Kassel beschlossen:

§ 1
Rechtsgrundlage

Zusammensetzung, Art der Berufung sowie Aufgaben und Arbeitsweise des Denkmalbeirates regeln sich nach § 7 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. I S. 211 ff.) und nach den §§ 88 bis 93 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2010, zuletzt geändert am 16.12.2025 (BVBl. 2025 Nr. 110).

§ 2
Aufgaben

(1) Der Denkmalbeirat berät und unterstützt die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung der Aufgaben, die ihr nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG) obliegen.

(2) Der Denkmalbeirat arbeitet unabhängig; er ist an Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Denkmalbeirat soll zu wichtigen Entscheidungen der Unteren Denkmalschutzbehörde gehört werden, insbesondere vor Baumaßnahmen, die den Abbruch oder Teilabbruch eines Kulturdenkmales, starke Eingriffe in die Substanz eines Kulturdenkmales oder wesentliche Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmales darstellen. Das gilt auch für Maßnahmen, die starke Veränderungen im Erscheinungsbild von Gesamtanlagen nach sich ziehen.

(4) Der Denkmalbeirat ist über Instandsetzungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an Kulturdenkmälern, die im Eigentum des Landkreises Kassel stehen, so zu unterrichten, dass eine fachgerechte Beratung erfolgen kann.

(5) Der Denkmalbeirat ist berechtigt, zu denkmalpflegerischen und denkmalschutzrechtlichen Fragen Empfehlungen und Anregungen auszuarbeiten und zu beschließen sowie die Vereine und Institutionen, die Denkmalpflege fördern und vertreten, zu beraten und zu unterstützen.

§ 3
Mitglieder

(1) Der Kreisausschuss beruft, nach Anhörung der Denkmalfachbehörde, für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages die Mitglieder des Denkmalbeirates.

(2) Dem Denkmalbeirat gehören als **stimmberechtigte** Mitglieder an:

1. der/die zuständige Dezernent/in
2. ein Vertreter/eine Vertreterin des in der Denkmalpflege tätigen Handwerks auf Vorschlag der Unteren Denkmalschutzbehörde
3. ein Vertreter/eine Vertreterin des Fachgebietes Vor- und Frühgeschichte auf Vorschlag des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen
4. ein Vertreter/eine Vertreterin des Fachgebietes Geschichte/Kunstgeschichte auf Vorschlag des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen
5. ein Vertreter/eine Vertreterin des Fachgebietes Architektur und/oder Städtebau auf Vorschlag der Unteren Bauaufsichtsbehörde
6. je 3 sachverständige BürgerInnen pro „Altkreisteil“ des Landkreises Kassel, die insbesondere die Fachgebiete Kunstgeschichte, Architektur, Städtebau, Vor- und Frühgeschichte, Geschichte sowie das Handwerk vertreten auf Vorschlag der Bürgermeister-Kreisversammlung

Für jede/n VertreterIn ist von der jeweiligen Organisation ein/e StellvertreterIn zu benennen. Diese/r ist im Falle der Verhinderung von dem/der Vertreter/in umfassend und rechtzeitig über die anstehende Sitzung zu informieren.

(3) Dem Denkmalbeirat gehören als **beratende** Mitglieder an:

1. 5 Mitglieder der im Kreistag vertretenen Parteien
2. das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie Bodendenkmalpflege)

§ 4
Vorstand

(1) Die Mitglieder des Denkmalbeirates wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Einstimmig kann die öffentliche Abstimmung beschlossen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Beschlussfassung (§ 7) sinngemäß.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet mit Unterstützung der Unteren Denkmalschutzbehörde die Sitzungen vor und leitet sie.

§ 5
Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Denkmalbeirates wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde wahrgenommen. Sie trägt den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand.

§ 6
Sitzungen

(1) Der Denkmalbeirat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens zweimal im Jahr sollte eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Vorsitzende / die Vorsitzende oder seine / ihre Vertretung beruft den Denkmalbeirat in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorstand kann die Ladungsfrist in eiligen Fällen abkürzen. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

(3) Der Denkmalbeirat ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird.

(4) Auf Verlangen der Unteren Denkmalschutzbehörde ist der Denkmalbeirat unverzüglich einzuberufen.

(5) Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen erhält in seiner Funktion als beratendes Mitglied eine Einladung.

(6) Von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde nimmt ein informierter Vertreter an den Sitzungen des Denkmalbeirates teil.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnehmer haben über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Vorstand kann die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Sitzungsergebnisse unterrichten.

§ 7
Gäste

Der Denkmalbeirat kann sachverständige Personen zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

§ 8
Beschlüsse

(1) Der Denkmalbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Mitwirkung in einem Verwaltungsverfahren der Unteren Denkmalschutzbehörde sind die Ausschluss- und Befangenheitsregelungen der §§ 20, 21 HVwVfG zu beachten.

(2) Der Denkmalbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten geheime Abstimmung beantragt werden.

(4) In Eilfällen oder bei einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Denkmalbeirates widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 9
Ortsbesichtigungen

Auf Wunsch des Vorstandes, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder auf Beschluss des Denkmalbeirates sind Ortstermine durchzuführen.

§ 10
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der Regel ein Protokollführer der geschäftsführenden Unteren Denkmalschutzbehörde abfasst.

(2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- Ort und Tag der Sitzung,
- die Namen der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters und der anwesenden Ausschussmitglieder,
- die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,

- die gefassten Beschlüsse,
- die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift wird von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Denkmalbeirates zuzuleiten.

§ 11
Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Denkmalbeirates ist ehrenamtlich.

(2) Für die Mitglieder des Denkmalbeirates findet die Entschädigungssatzung des Landkreises Kassel über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten und anderen ehrenamtlich Tätigen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 12
Ablauf der Wahlperiode

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Denkmalbeirates aus.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, 28.09.2026

Der Kreisausschuss
des Landkreises Kassel

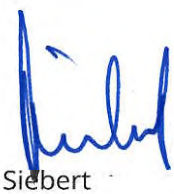

Siebert
Landrat

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem Beschluss des Kreistages übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Kassel, 28.09.2026

Siebert
Landrat

Bereitstellungstag: 07.10.2026